

Bericht über die Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses der LHH 2016

1. Prüfungsgegenstand / Prüfauftrag

- Konsolidierter Gesamtabchluss 2016 gemäß § 128 NKomVG durch den Oberbürgermeister am 03.08.2020 festgestellt
- Vorgegebene Fristen zur Aufstellung und in der Folge zum Beschluss über den KGA gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG waren nicht eingehalten

Gemäß § 156 Abs. 2 NKomVG wurden folgende wesentliche Aspekte geprüft:

- Einhaltung der für den KGA maßgeblichen rechtlichen Grundlagen, Richtlinien und Hinweise
- Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Grundsätze ordnungsmäßiger Gesamtabchlussrechnungslegung
- Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

2. Wesentliche Prüfungsfeststellungen

- Gesamtjahresfehlbetrag wurde auf unseren Hinweis zu einer nicht erkannten Rückstellung mit Intercompany-Beziehung bei der LHH um 13,299 Mio € erhöht
- Empfehlung an den FB Finanzen, bei der Aufstellung des KGA auch Plausibilitätskontrollen durchzuführen, die Verarbeitung der Konsolidierung für wesentliche wiederkehrende Sachverhalte zu definieren und in zukünftigen KGA einheitlich umzusetzen

3. Entwicklung Konsolidierter Gesamtabchluss

- **Entwicklung Gesamtergebnisrechnung** (in Mio €)

| 2015 | 2016 |
|--------|---------|
| 36,766 | -35,457 |

- LHH: Mehrerträge übersteigende Aufwendungen, insb. bei Personal und Transferaufwendungen
- Teilkonzern VVG: geringere privatrechtliche Entgelte sowie Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (ohne Ergebnisauswirkung)
- Wegfall periodenfremder Erträge bei LHH

- **Entwicklung Gesamtbilanzsumme** (in Mio €)

| 2015 | 2016 |
|------------|------------|
| 14.178,292 | 14.248,740 |

- Aktiva: Zunahme Sachvermögen, Abnahme Liquide Mittel
- Passiva: insb. gestiegene Rückstellungen und Rechnungsabgrenzung

4. Bestätigungsvermerk

- Der Konsolidierungsbericht steht im Einklang mit dem KGA und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Konzerns LHH unter Berücksichtigung der GoG.
- Unsere Prüfungsfeststellungen stehen einem Beschluss über den KGA 2016 entsprechend § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG nicht entgegen.

**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit !**